



## Betreuung von Kindern durch Alleinerziehende und Unterhalt

Die Entscheidung des BGH v. 18.3.09 hat in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit erregt. Die Empörungsjournale stellen aufgeregt die Frage, ob denn nun zukünftig ein Alleinerziehender nicht mehr selbst entscheiden könne, wie er die Betreuung seines Kindes organisieren wolle und ob der Staat nun die häusliche Betreuung von Kleinkindern zu Gunsten der Kindergartenbetreuung ‚untersagen‘ wolle. In den Empörungsschör stimmt auch ein Frankfurter OLG Richter ein, der gar aus der Presseerklärung des BGH bereits verfassungsrechtliche Bedenken generiert.

Ein wenig mehr Gelassenheit und Augenmaß wären hilfreich.

1. **Die Entscheidung des BGH kam nicht überraschend. Sie krempelt auch keineswegs die Rechtspraxis um, sondern realisiert das, was der Gesetzgeber in der Unterhaltsreform beschlossen hat:**
  - a. Im Regelfall ist ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Kindergarten zu betreuen.
  - b. Im Rahmen der dadurch geschaffenen Freiräume ist es dem betreuenden Elternteil zuzumuten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
  - c. Für die Frage, in welchem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachzugehen ist, kommt es auf den Einzelfall an und die ganz konkreten Bedingungen.
  - d. Es kann Fälle geben, in denen es im Interesse des Kindes liegt, auch über das 3. Lebensjahr hinaus eine Betreuung des Kindes durch den Alleinerziehenden zu respektieren, etwa im Fall der Krankheit.
2. Die Entscheidung des BGH sollte die Rechtsprechung dazu bewegen, das neue Unterhaltsrecht in Geist und Buchstaben zu akzeptieren und bei einigen OLG eine Veränderung der Leitlinien bewirken.
3. Nicht jeder Unterhaltspflichtige, der für ein Kindergarten- oder Schulkind Unterhalt zahlt, sollte nun gleich frohlocken und meinen, er brauche ab sofort keinen Betreuungsunterhalt mehr zu zahlen. Die Einzelfallprüfung ist entscheidend und die Frage, in welchem Umfang Erwerbstätigkeit zuzumuten ist.
4. Jeder Unterhaltspflichtige ist gut beraten zu prüfen, in welchem Umfang er Entlastung bei der Betreuung eines Kindes selbst bieten kann. Wer anbieten kann, die Ferienbetreuung hälftig oder in der alltäglichen Betreuungsbereich eine Entlastung übernehmen zu können, erweitert die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit des Alleinerziehenden. Daneben stärkt er die Bindung zu seinem Kind. Wenn diese Tendenz anwüchse, wäre allen Beteiligten Gutes getan.
5. Juristen sollten eine abschließende Wertung der Entscheidung erst dann vornehmen, wenn der Wortlaut der Entscheidung vorliegt (was erst in einigen Wochen der Fall sein wird). Bis dahin hängt der schnell erhobene Vorwurf der Grundrechtsverletzung substanzlos in der Luft. Ich bin fast sicher, dass er sich auch danach nicht mit Substanz füllen lassen wird.